

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

49 (19.6.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 49. Mittwoch den 19. Juny 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A) Ueber die Rechtsfürsprachen und Rekurse zur Gnade.

Carl Friederich etc.

Uns ist vorgetragen worden, daß die Sträflinge jeweils, obwohl sie schon früher Zeit genug gehabt hätten, erst in dem Augenblick des Vollzugs der Strafe eine Vorstellung des Rechts oder der Gnade einbringen; dieses hat uns veranlaßt, hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen zu geben:

I. Unsere Obergerichts-Ordnung §. 251. hat bestimmt, daß vor gefällter Urtheil ein in Untersuchung befindlicher Verbrecher eine Vertheidigung durch einen Rechtsfürsprecher nur alsdann verlangen könnte:

wenn es auf eine mehr als einjährige Zuchthausstrafe, oder eine andere derselben gleichgeltende Strafe, auf eine Deportation, oder auf die Dienstentlassung eines Dieners, der sein Dienstpateat von Uns selbst, oder aus Unserm Geheimen Raths-Collegio hat, ankommt.

Damit nun hierdurch kein unnöthiger Aufenthalt entstehe, so sollen

1) Diejenigen Beamte oder Commissarien, welche eine Untersuchung zu führen haben, am Schluß derselben, so oft es ihnen nach dem Inhalt des Verhörs nur einigermaßen wahrscheinlich dünkt, daß jener Fall einer zulässigen Rechtsverkettung statt finden könne, den Verfolgten befragen: „ob er verlange, daß ihm ein Rechtsfürsprecher zur Ausführung seiner Unschuld bestellt werde, oder ob er dem Ausschlag des Rechts und der Gerechtigkeit seiner Richter lediglich die Sache überlassen wolle?“ — sofort, wenn er einen Fürsprecher begehren würde, und Vermögen hätte, ihn zu bezahlen, (indem sonst die Bestellung nur vom Richter geschehen kann) wäre er weiter zu befragen: „Ob er sich dazu aus der Zahl der Canzley-Advokaten Einen auswählen, oder die Bestellung dem Gericht überlassen wolle?“

2) Hätte auf diese vorsorgliche Befragung Jemand einen Fürsprecher in einem Fall begehrt, den Unser Hofgericht nach der Obergerichts-Ordnung nicht dazu vereignschafet fände: so ist dieses dadurch nicht verhindert, die Vertheidigung durch einen Anwalt zu versagen.

3) Wer auf eine solche Befragung der Bestellung eines Fürsprechers entsagt hat, der kann nachmals solche vor Eröffnung der Urtheil nicht weiter verlangen: hingegen wann nach der Publication er glaubt, zu hart bestraft zu seyn, und durch eine Rechts-Fürsprache milderer Erkenntniß zu erwirken hoffe, sofort die erkannte Strafe von der Größe wäre, daß sie obgedachtermaßen einer vorgängigen Rechtsverletzung Platz gemacht hätte, so mag er nun noch solche in der geordneten Zeit be-

gehren, wenn gleich sonst nach dem 8ten Organisations Edict der Fall dieses Rechtsmittels nicht vorhanden gewesen wäre.

4) Wer vom Unterrichter aus Versehen in einem dazu geeigneten Fall nicht befragt worden wäre, dessen Bitte um einen Rechtsfürsprecher muß angekommen werden, sie mag einkommen, zu welcher Zeit sie will, wenn es nur noch vor der Urthels Eröffnung geschieht; und käme sie nicht vorher, aber doch nachher noch in Zeiten ein, so muß sie in nächstvorgedachter Maaße noch als Rechtsmittel zugelassen werden.

II. Diejenige Rechtsfürsprache, welche nach der Urthels-Eröffnung, als Rechtsmittel, laut des achten Organisations-Edicts §. 21. und der Obergerichts-Ordnung §. 251. in der Regel nur alsdann statt findet,

wenn auf Todesstrafen, lebenslängliche Zuchthausstrafen, Deportation oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben, erkannt worden ist, oder in einem Fall, wo in Strassachen, die doch mehr, als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er ganz unschuldig sey: soll

5) in der Regel von dem Verurtheilten innerhalb drey Tagen, nach Verkündung der Urthel bey dem Unterrichter, oder dem Commissarius nachgesucht werden (vor deren Ablauf daher der Unterrichter den Strafvollzug nie anordnen soll); jedoch darf der Unterrichter ihn deßfalls zu diesem Verlangen nicht aufrufen, noch deßhalb ihn befragen, wenn nicht das Erkenntniß auf Todesstrafe geht, als in welchem Fall allein der Unterrichter das erstemal die Frage dem Verurtheilten Amtshalber vorlegen, und nur bei einer etwa einkommenden Bestätigung von fernerer Vorlegung dieser Frage abstecken soll.

6) Wer erst nach dem dritten Tage dem Untersuchungs-Richter das Verlangen der förmlichen Vertheidigung vorträgt, der kann, (den Fall ausgenommen, wo eine Todes-Strafe in Frage ist) keinen Aufschub damit für Recht erlangen, sondern es bleibt dem Ermessen des Unterrichters ganz frey, ob er nach Maaß der Gründe, die der Sträfling ausführen will, und die er von ihm zu erfragen hat, nach Maaß der Entschuldigung der verspäteten Angabe, und nach Maaß des mehreren oder minderen Nachtheils, den ein Verzug auf die öffentliche Sicherheit haben könnte, den Straf Vollzug ganz oder zum Theil einstellen, oder damit vorangehen will, und soll besonders ein Straf Vollzug, der schon angeordnet ist, alsdann, wenn der Sträfling seine Bitte früher hätte einbringen, und damit die Unordnung in Zeiten hätte hintertreiben können, niemals eingestellt werden.

7) Noch weniger kann der Unterrichter mit dem Straf Vollzug einhalten, wenn der Sträfling anglebt, er habe bey höherer Behörde seine Rechts-Vertheidigung vorgebracht, und doch nicht eine Ausnahme durch einen Inhibitions Befehl vorlegen kann;

8) Niemals kann vom Ober-oder Unterrichter ein solches Begehren alsdann noch angenommen werden, wenn schon vier Wochen nach der Urthels Eröffnung verlaufen wären, wenn gleich zufällig die Urthel bis dahin noch unvollzogen geblieben wäre.

Was endlich

III. Den Recurs zur Gnade betrifft, so ist

9) die Regel, daß solcher niemals dem Unterrichter in dem Vollzug der Strafe, (wenn nur, was allezeit nöthig ist, drey Tage von der Publikation an verlaufen sind,) die Hände binde, wo es auf eine Strafe ankommt, die nicht, wie z. E. Schläge u. dgl. mit einemahl vorübergeht, sondern

durch einen gewissen Zeitraum fort dauert, oder die vom Obergericht erkannt ist, indem Wir hier unterstellen können, die Sache sey so erwogen, daß entweder, wenn die Strafe kurz ist, eine weitere Abkürzung unnöthig, oder, wenn die Strafe lang ist, noch einer die Abkürzung auch nach angefangenem Straf-Vollzug verfügt werden könne. Wo hingegen eine Strafe, die der Unterrichter dictirt hat, und die mehr als 24 tägigen bürgerlichen Arrest, oder 25 fl. Geldstrafe beträgt, oder eine obergerichtliche Strafe, die mit einemmal zu vollziehen wäre, in Frage stünde; da muß der Unterrichter mit dem Straf-Vollzug inne halten, sobald der Sträfing innerhalb jener drey Tagen den Rekurs ankündigt, ohne daß jedoch derselbe den Sträfing zu jener Ankündigung durch eine Befragung aufzurufen hätte;

10) Wo erst nach drey Tagen, oder wohl gar erst am Tage des Vollzugs ein solcher angekündigt wird, da gilt das nemliche, was zuvor No. 6 — 8 von dem Rechtsmittel der Vertheidigung gesagt ist.

11) Wer von Hofgerichtlichen Erkenntnissen den Rekurs zur Gnade nimmt, kann sich an das Gericht, oder an Uns selbst wenden; Er hat in jedem Fall nur dann einen Aufschub, wenn Wir es bey Uebersendung seiner Schrift an das Hofgericht befehlen, oder dieses nach genommener Einsicht der Gründe diese dazu selbst für erheblich findet. Wo übrigens

12) Wir nicht besonders Antrag verlangen, da bleibt den Hofgerichten überlassen, über solchen Rekurs alsdann, wenn das Urtheil Unserer Genehmigung nicht bedurft hat, zu urtheilen, mithin das Begnadigungs-Gesuch nach denen im achten Organisations-Edikt §. 99. und 109. bemerkten Grundsätzen zu erledigen, und sie haben daher einen unaufgerufenen Antrag nur alsdann zu erstatten, wenn gegen ein von Uns genehmigtes Urtheil der Rekurs genommen worden ist.

13) Alles dieß gilt nur von wahren Straf-Sachen, und nur in Beziehung auf Personen, die einen Rechts-Stand im Staat haben. In blossen Polizey-Sachen, oder in Bezug auf Personen eines rechtlosen Standes, als Vaganten, Zigeuner, Jauner und Lumpengesinde, findet gar kein Aufschub durch den Rekurs zur Gnade statt. Hiernach ist sich allgemein zu achten, und geschieht daran Unser Wille. Urkundlich des hier nachgedruckten Regiments-Raths-Insigels. Gegeben Carlsruhe den 4ten Juny 1805.

B) Die Competenz der Provinzcollegien zu Bestrafung der Sanitäts-Diener.

Zur nähern Erläuterung des §. 7. des Constitutio Rescripts der kurfürstl. Sanitäts-Kommission vom 3. Oct. 1803. die Bestrafung der Sanitätsdiener betr. wird hiermit Nachfolgendes verordnet: Bey allen dolosen oder culposen Verbrechen, welche sich die Sanitäts-Diener durch ungeschickte Verrichtung ihres Amtes zu Schulden kommen lassen, soll das Straf-Erkenntniß den Hofgerichten zustehen, jedoch so, daß wo die Verschuldung in einer Amts-Ungeschicklichkeit bestände, zuvor jedesmal der Medicinal-Referent, und wo dieser anderer Meynung als der betreffende Physikus wäre, die Sanitäts-Kommission zum Gutachten aufgerufen oder ersucht werden. — Hingegen bey blossen Vergehen der Sanitätsdiener gegen Dienstordnungen, welche nicht in ein Edictmäßiges Verbrechen ausarten, sollen die Hofgerichte nicht selbst erkennen, sondern die Sache, wenn sie etwa aus Anlaß der Anschuldigung eines solchen Verbrechens an sie gekommen wäre, nach verhängter Klagfrey- oder Schuldloserklärung an die Hofraths-Collegien abgeben, diese die nöthige gemäßigte polizeyliche Bestrafung auf eine Art erkennen, die nicht durch öffentliche Publication des Straf-Urtheils der Amtswirksamkeit der Sanitätsdiener selbst nachtheilig wird, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß auch die Hofraths-Collegien so gut als die Hofgerichte keine die Licenz der Sanitätsdiener aufhebende oder beschränkende Ver-

fügung ohne Communication mit der Gen. Sanitäts-Commission erlassen dürfen, damit nicht die Uebersicht und zuverlässige Wirksamkeit der letztern gestört werde. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Geheimenrath den 27. May 1805.

C) Schutzpocken = Impfung betreffend.

Man hat aus verschiedenen Berichten zu entnehmen gehabt, daß bey der bisherigen Schutzpocken Impfung zuweilen Kuhpockenlymphe in einen Körper übertragen worden, die in demselben nicht die charakteristische Merkmale von ächten, gegen die natürlichen Kindtblattern gewiß sichernden Schutzpocken hervorgebracht haben, und doch aus Unachtsamkeit oder Unkunde zu gefährlich täuschender Sicherung der Geimpften, ächt und gewiß sichernd ausgegeben worden sind; da nun hieraus sowohl bey dem Publikum ein nachtheiliger Eindruck gegen die Schutzpocken hie und da entstanden, als auch ihre sehr zu wünschende Verbreitung verhindert worden ist; so sieht man sich veranlaßt, sämtliche Physikate neuerdings dahin aufmerksam zu machen, keinen andern Medicinal-Personen, als denen Erlaubniß zu practiciren in disseitigen Landen zustehet, ferner Medicinal-Chirurgen, mit Erlaubniß zu impfen versehenen Geburtshelfern, und solchen Wundärzten, für deren Kenntniß in Beurtheilung der Aechtheit der Schutzpocken und des Impfgeschäfts selbst sie verantwortlich seyn können, die Vornahme der Kuhpocken = Impfung zu gestatten, allen und jeden aber dabey streng aufzugeben, ein genaues Tagebuch über ihre Impflinge zu führen, einen instructiven Auszug davon mit dem Schlusse des Jahrs dem Physikat einzusenden, von diesem aber alle diese ihm zugeschickten Berichte mit Begleitung seiner desfalligen eigenen Beobachtungen und eines Hauptberichts über das Ganze der General = Sanitäts = Commission jedes Jahr zu übersenden.

Da es aber dem Staat zu wissen nöthig ist, ob das Impfgeschäft unter der gehörigen Aufsicht und den nöthigen Rücksichten geschehe, ob und wo demselben Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie denselben am besten zu begegnen sey, so wie von der Anzahl der bereits Geimpften, und von dem Verhältniß derselben gegen nicht natürlich geblatterte, oder nicht mit Schutzpocken geimpfte Individuen sich zu überzeugen, wovon aber der, die allgemeine Gesundheitspflege zu berücksichtigende Zweig der Staats-Verwaltung nur durch richtig geführte Tagebücher und bestimmte jährliche Berichte der Gesundheitsbeamten in Kenntniß gesetzt werden kann, ein solches aber von ausländischen, hierorts nicht angestellten Medicinalpersonen nie erlangt werden dürfte, so wird von nun an, nach dem gleichmäßigen Vorgang einiger benachbarten Staaten, das Impfgeschäfte der Schutzpocken allen und jeden ausländischen Medicinalpersonen, von welcher Classe sie auch seyn mögen, in disseitigen Staaten untersagt, und sämtliche Ober- und Aemter, Obervogteyen und Staabsämter, auch Physikate angewiesen, hierauf genau zu achten, ihre Untergebene künftig allein an die innländischen Impfärzte zu verweisen, und die Contravenienten vor Unannehmlichkeiten zu warnen. Wobey es übrigens sein Bewenden behält, daß den, in dem Mannheimer Provinzialblatt Pro. 180 angeführten Impfärzten die Ausübung des Impfgeschäftes fernerhin gestattet seye. Gegeben in Kurfürstlicher General = Sanitäts = Commission. Karlsruhe den 4. May 1805.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen. Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Röteln

1) an den von Gerspach nach Hasel gezogenen Michael Meyer auf den 1. July in der Stadtschreiberey zu Schopfheim;

2) an den ledigen Johann Georg Schneider zu Eichen auf den 2. July in der Stadtschreiberey zu Schopfheim;

3) an die Verlassenschaft des Drathzugmeisters Johann Heinrich Fluri zu Schopfheim auf den 3. July in der Stadtschreiberey zu Schopfheim. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) an die Martin Heizmännische Eheleute zu Nimburg auf den 4. July in dem Sonnenwirthshaus zu Nimburg;

2) an den Bürger Georg Jacob Schmid zu Bottingen auf den 7. July in dem Sonnenwirthshaus zu Nimburg. Aus dem

Oberamt Bischoffsheim

an den Hutmacher Michael Laupp zu Lichtenau auf den 29. July in der Landschreiberey zu Bischoffsheim. Aus dem

Oberamt Lahr

an die außer Landes ziehenden Conrad Moserische Eheleute von Oberweyer auf den 4. July in der Oberamts-Kanzley zu Lahr. Aus dem

Amte Steinbach

an den verstorbenen Bürger Anton Kraut von Eßenthal auf den 25. Juny in der Amtschreiberey zu Steinbach. Aus dem

Oberamt Durlach

an den Guthbeständer Carl Anton Michelhans zu Weingarten auf den 15. July in dem Rathhaus zu Weingarten.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Röteln

den Bernhard Ruffischen Eheleuten zu Wies, deren Pfleger der Bürger Georg Kaspar von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

dem Schuster Johann Georg Fuchs von Dattlingen, dessen Pfleger der Bürger Bartlin Greiner von da ist. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) den Michael Ruffischen Eheleuten zu Bahlingen, deren Pfleger Friedrich Kaufmann von da ist;

2) den Johann Henningerischen Eheleuten zu Königshausen, deren Pfleger Andreas Baumgärtner von da ist. Aus dem

Oberamt Lahr

an die in Gant gerathenen Georg Kauffische Eheleute von Hugsweyer auf den 2. July in der Amtskanzley zu Lahr. Aus dem

Oberamt Rastadt

1) dem Joseph Kohlbecker zu Gaggenau, dessen Pfleger Andreas Kohlbecker von da ist;

2) dem alt Michael Schröder, Bürger zu Bietigheim, dessen Pfleger der Br. J. Kampeitz von da ist.

Erborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibes-Erben, sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Baden

der schon vor vielen Jahren mit der Barbare Ritzingerin nach Ungarn gezogene Adam Leistler von Beuern.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Staabsamt Wolfenweiler

der bösslich ausgetretene Schuster Andreas Birnelin von St. Nicolaus Pfingster Wegten. Aus dem

Oberamt Yberg

der im December 1804. vom Regiment Mark-

graf Ludwig ausgetretene Clemens Karher von Bühlerthal;

der im September 1804. vom Regiment Markgraf Ludwig desertirte Egidius Strauß von Bühlerthal. Aus dem

Amt Stein

der aus kurfürstl. Kriegsdiensten entwichene Kanonier Carl Friedrich Frank von Esingen.

Carlsruhe. [Jahrmart.] Nach erhaltenener höchster Genehmigung wird der dahiesige Jahrmart für diesmal und die Zukunft acht Tage lang andauern und abgehalten werden; welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 13. Juny 1805.

Bürgermeister-Amt und Stadtrath.

Pforzheim. [Viehmarkt.] An dem den letzten Pfingstdienstag dahier abgehaltenen Viehmarkt wurden dahier 1100 Stück Rindvieh eingebracht, und davon 152 Stück für 8805 fl. verkauft; Pferde kamen 150 Stück hieher, wovon 35 für 2320 fl. verkauft wurden. Pforzheim den 10. Juny 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Gegen den in Gant gerathenen hiesigen Handelsmann Philipp Jakob Walter ist der Concurus erkannt, und der Liquidations-Termin auf zukünftigen Mittwoch den 30. July anberaumt, und haben sich daher dessen Gläubiger an diesem Tag Morgens 8 Uhr auf dahiesigem Rathhaus zur Angabe ihrer Forderungen entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausschlusses von der Masse einzufinden. Lahr den 1. Juny 1805.

Stadtrath dahier.

Kauf-Anträge.

Carlsruhe. [Tapeten feil.] August Schmidbauer avertirt ein geehrtestes Publikum, daß wieder alle Gattungen ganz feiner französischen, wie auch schönen ordinären Tapeten angekommen, und in den billigsten Preisen zu haben sind; auch empfiehlt er sich zum Tapezieren der Zimmer.

Bruchsal. [Früchten-Verkauf.] Da man beschloffen hat, auf den 2. July d. J. über 2000 Malter Früchten, als Spelz, Hafer &c. von den Recepturen Heidelberg, Lobensfeld und der Procuratur Hei-

delberg in dem Gasthause zum Carlsberg in Heidelberg Nachmittags 2 Uhr zu versteigern, so wird dies sämtlichen Liebhabern mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Proben des Morgens auf dem Markte ausgestellt seyn werden. Bruchsal den 10. Juny 1805.

Kurbad. kath. Kirchen-Commissions-Kanzley-Handschrift.

Bruchsal. [Fabrikate- u. Materialien.] Bey der durch die getroffene neue Einrichtung des hiesigen Zucht und Arbeits-Hauses nunmehr aufgehobenen Strumpf-Manufactur ist auf erfolgte Genehmigung der kurfürstl. General-Arbeitshaus-Kommission in Carlsruhe, sowohl an Fabrikaten als an rohen Materialien folgendes zum Verkauf ausgesetzt; nemlich: Ungefähr 1000 Paar englisch baumwollene, ordinäre baumwollene und leinene Strümpfe von vorzüglicher Güte und mehrere Sorten; ferner eine bedeutende Parthie gebleichtes und ungebleichtes flächsenes Garn, gehecheltes Steinsachs, gesponnene weiße Baumwolle, gekämmte und rohe, melirte und gesponnene Wolle verschiedener Gattung, weiß und melirtes Sajette-Garn, sodann ein neuer hölzerner Strumpf-Weberstuhl.

Von der ebenfalls eingegangenen Tuchfabrik hingegen sind neben mehreren andern Stücken noch folgende Haupt-Requisiten verkäuflich:

Zwey Pressen sammt Zugehörde, ungefähr 1200 Stück Presspapier, und 12 Stück zum Theil neue Tuchscheeren.

Vorbeschriebene Stücke werden des Endes öffentlich feil geboten, damit sie die allenfallsigen Liebhaber dahier einsehen können, mit dem Anhang, wie man rücksichtlich des Strumpf-Vorraths Dienstags den 25. künftigen Monats Juny Vormittags bey unterzeichneter Stelle mit demjenigen, welcher den höchsten Preis offerirt, unter Vorbehalt höherer Ratifikation ein Arrangement unter annehmlichen Bedingungen treffen; alles übrige aber auf Mittwoch am 26. Juny gegen baare Bezahlung in öffentliche Steigerung bringen werde. Bruchsal am 10. May 1805.

Kurbadische Zucht-Haus-Verwaltung.

Chiengen. [Hausversteigerung.] Der Ochsenwirth Kayser in Wolfenweiler ist wegen seines vorhabenden Wegzugs gesonnen, seine daselbst bestehende, an der Landstrasse nach Basel mitten im Ort Wolfenweiler stehende, zur Wirthschaft vortheilhaft gelegene dreystöckigte Behausung, welche mit der Schildwirthschaftsgerechtigkeit zum Ochsen, auch mit hinlänglichen Stallungen, Scheuer, Hof und 2 Küchengärten versehen ist, Montags den 8. July Nachmittags um

1 Uhr unter Voraussetzung eines annehmlichen Gebots in seinem erwähnten Haus an den Meistbietenden in öffentlicher Steigerung zu verkaufen. Dieses wird daher zu Jedermanns Nachricht unter dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Fall auch Auswärtige bey der Steigerung zugelassen werden, und auf die bürgerliche Annahme in die Gemeinde Wolfenweiler sich Hoffnung machen können, wenn dieselbe durch vorzeigende obrigkeitliche Zeugnisse, sowohl in Ansehung ihrer Aufführung, als ihres Vermögens die Gemeinde satzsam beruhigen können. Thiengen den 5. Juny 1805.

Kurfürstl. Staats-Amt.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] Bis auf den 23. Oct. dieses Jahrs wird der ganze obere Stock meines in der langen Straße bey'm Mühlbürger Thor neuerbauten Hauses vollkommen fertig und zum verleihen parat. Das Logis ist zu Verleihung des Ganzen, oder zu zweyen Theilen, sehr bequem eingerichtet, und an der innern Einrichtung und Verschönerung wird nicht das mindeste gespart.

Wilhelm Cnefelius.

Carlsruhe. [Logis.] Bey dem jungen Schmidtmeister Müller in der Waldhorn-Gasse ist der obere Stock, bestehend in 5 Zimmern, sogleich oder auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Friedrichsstraße No. 279. bey Frau Rechnungs-Räthin Rheinberger ist ein bequemes Logis mit Garten ic. auf den 23. July zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Frau Rath Hennig Behausung nächst dem Linkenheimer Thor ist ein Logis für eine ledige Person zu verleihen und auf den 23. July zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Frau Rath Hennig Behausung ist ein meublirtes Corsin zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. July bezogen werden. Ferner ist ein Zimmer für eine ledige Person im nemlichen Haus auf den 23. July zu verleihen.

N a c h r i c h t.

Carlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Hofrath Wetz.

Civil-Prozeß-Erkenntnisse des Kurbadischen Hofgerichts der Markgrafschaft zu Rastatt vom 1. bis 15. May 1805. inclusive.

(Fortsetzung, siehe Provinzial-Blatt No. 42.)

102) In Sachen Jirial Filders Wittwe zu Rastatt, Appellantin, gegen die Kiefer Müllersche Eheleuthe allda, Forderung betr., die Appellat. Prozesse abgeschlagen.

103) J. S. Jirial Filders Wittwe zu Rastatt, gegen die Kiefer Müllersche Eheleuthe allda, Appellanten, Forderung betreffend, die Appellations-Processe mit Ordination abgeschlagen.

104) J. S. des Landtschreiberey-Adjuncts Gohnat, nun dessen Erben zu Neufreystett, Appellanten, gegen den Hofagenten Wolf Marum zu Vühl, Schuldforderung betreffend, reformat. Urtheil.

105) J. S. Abraham Israels von Weidelshofen aus dem Anspachischen, Appellanten, gegen den Schußjuden Wosß und Koppel Hamburger, Isaac Tiefenbrönnner, Salomon Wosß, Simon Isaac und Jonas — jetzt die jüdische Vorsteher zu Carlsruhe, Lehr-Record betreffend: reformatorisches Urtheil.

106) J. S. Hanns Jacob Tschira von Fischenberg, gegen Hanns Homburger allda, Appellanten, Wässerungsrecht betreffend, die Appellat. Prozesse abgeschlagen.

107) J. S. des Handelsmanns de Johann Friedrich Händler zu Basel, nun Esaias Keutlinger zu Lbrach, gegen den Handelsmann Daniel Bohnlich zu Augsburg, Forderung betreffend, Urtheil mit Beweises-Vorbehalt.

108) J. S. Hanns Adam Westermanns zu Wischweier, Appellanten, gegen die Weingärtnerische Wittwe zu Steinmauern, Forderung betreffend, die Appellation für erloschen erklärt.

109) J. S. Martin Lauingers und Thomas Kunz zu Echellbronn, Imploranten, gegen Anton Lumpp daselbst, das Recht, auf der Hofraithe des letztern umkehren zu dürfen betreffend, Resitut. Prozesse erkannt.

110) J. S. der Bartlin Holzwarthschen Eheleuthe von Dpfingen, Appellanten, gegen die Andreas Dürmeiersche Eheleuthe, Eheabrede betr., confirmatorisches Urtheil.

111) J. S. des Oberhofmarschallenamts-Secretarius Faber, auch Konditor Zellmeths, Namens ihrer Eheleuthe zu Carlsruhe, gegen den Kaths-Verwandten und Hofattler Werrmann zu Carlsruhe, Imploranten, Negreß wegen geführter Pflegschaft betreffend, die Resstitutions-Processe abgeschlagen.

112) J. S. des Hofagenten Salomon Habers zu Carls-

ruhe, Imploranten, gegen den Amtmann Sander all-
da, verschiedene Gegenstände betreffend, Zwischenurtheil.

113) J. S. Andreas Späri von Sepau, und dessen
Tochtermann Jakob Späri von Kollmarsreuth, gegen
Jakob Egin von da, Appellanten, Marktstreit in denen
Stockäckern betr., die Appellat. Prozesse abgeschlossen.

Dienst-Nachrichten.

Se. kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet,
den bisherigen Professor in Jena und zugleich nunmehr
Korrespondirendes Mitglied der kaiserl. Gesetz-Kommis-
sion in Petersburg, Hofrath Thibaut, als ordentlichen
Professor des Civil- und Kriminal-Rechts auf der Uni-
versität Heidelberg anzustellen, und wird derselbe mit
nächstem Herbst in diese ihm ertheilte Stelle eintreten.
Auch hat der rühmlich bekannte Dichter und Philolog,
Hofrath Voss aus Jena, die ihm gemachte Einladung,
seinen künftigen Wohnort in Heidelberg zu nehmen, an-
genommen.

Ferner haben Höchstselben gnädigst geruhet, den bei
den Hrn. Reichsgrafen von Hochberg angestellten Hofmei-
ster, Ernst Frey, zum Professor zu ernennen.

Sodann war es Höchstselben gnädigst gefällig, den
bisherigen Spezial und Stadt-Pfarrer zu Schoppsheim,
Georg Friedrich Oswald Dreuttel, als Spezial und Pfar-

rer nach Mühlheim, und den bisherigen Pfarrer zu Gorn-
delsheim, Carl Friedrich Sievert, als Spezial und
Stadt-pfarrer nach Schoppsheim zu berufen, sofort dem
bisherigen Pfarrer zu Eichstetten, Johann Jakob Grei-
ner, die Pfarren Gundelstingen, dessen Stelle dem seither-
rigen Pfarrer zu Rimbürg, Johann Wilhelm Grether,
diesen Dienst, dem bisherigen Pfarrer zu Kürzel, Ernst
Wilhelm, zu übertragen, und dem seitherigen Candida-
tum Ministerii Eccl., Ernst Friedrich Sties von Eutin-
gen, als Pfarrer nach Kürzel zu ernennen.

R ä t h e l.

Zwei Wörter weiß ich, ganz dieselben Zeichen.
Die dieses bilden, machen jenes aus.
Ich will sie näher noch vergleichen:
Sie haben E i n e n Wirth, doch hat der Wirth kein Haus.
Sie treiben E h r e Kunst, und sind doch niemals Freunde.
Wohl öfters sieht man sie als Fei n d e ;
Doch ist der Sieg stets einer Seite hold ;
Für ihre Kunst gibt Niemand Gut und Gold ;
Das eine lebt, das andre nicht,
Ob's ihm gleich nie an Schnelligkeit gebricht,
Auch war dies oft die Wiege grosser Thaten,
Erst jüngst — doch still! bald härt' ich es verrathen.

Marktpreise vom 17. Juny 1805.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	P.	D.	P.	D.	P.	D.	P.	D.	P.	D.	P.	D.				
Das Malter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Pfund.	fr.	fr.	Das Pf.
Neuer Kernen	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Was Dohsenfl.	9	9	Rindschmalz
Alter Kernen	16	30	16	30	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemeines dito.	8	—	22 fr.	
Walzen	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch	7	8	Schweine-	
Neu Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ruhfleisch	6	—	schmalz 26 fr.
Alt Korn	9	—	9	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kalbsteisch	7	7	Butter 15 fr.
Gem. Frucht	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kauplingsfl.	—	—	Lichter 22 fr.
Gersten	6	24	6	24	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hammelfleisch	9	9	Saisenzug 28 fr.
Haber	5	40	5	40	5	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	Schweinefl.	10	10	Unschlitt der
Welschkorn	7	—	8	48	8	32	—	—	2	22	2	24	—	—	—	—	—	—	Ein Dohsenmau	12	—	Cent. 26 fl.
Erbsen d. Tri.	1	10	1	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Dohsenfus	8	8	4 Eyer 4 fr.
Linzen	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskopf	20	—	
Bohnen	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Carlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herrn-Casse.